

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 04.06.2003

Nr.: 12

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
 - 149 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brettin.....121
 - 150 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Brettin.....122
 - 151 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Demsin.....122
 - 152 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klitsche..... 122
 - 153 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlagenthin.....123
 - 154 Friedhofssatzung der Gemeinde Karow.....123
 - 155 Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Karow.....128
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 156 Gemeinde Demsin – Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 06.07.2003.....129
 - 157 Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes zur Bürgermeisterwahl am 06. Juli 2003 und zu einer evtl. Stichwahl am 20. Juli 2003 in der130
Gemeinde Demsin

- 3. Sonstige Mitteilungen
- B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**
 - 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 3. Sonstige Mitteilungen
- C. Kommunale Zweckverbände**
 - 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 3. Sonstige Mitteilungen
- D. Regionale Behörden und Einrichtungen**
 - 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 3. Sonstige Mitteilungen
- E. Sonstiges**
 - 1. Amtliche Bekanntmachungen
 - 2. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

149

Gemeinde Brettin

**4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brettin
Landkreis Jerichower Land**

Aufgrund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin in seiner Sitzung am 08.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brettin vom 29.01.1998 wird wie folgt geändert:

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

- 1. § 4 Zuständigkeit des Gemeinderates wird neu gefasst:

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.000 EUR übersteigt.
2. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 Gemeindeordnung LSA, wenn der Vermögenswert 2.000 EUR übersteigt.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brettin, den 08.05.2003

gez. Pamperin
Bürgermeister

(Siegel)

150

Gemeinde Brettin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Brettin

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin in der Sitzung am 03.04.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2003** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	934.100 EURO
in der Ausgabe auf	934.100 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	605.600 EURO
in der Ausgabe auf	605.600 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **180.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) **260 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **310 v.H.**

2. Gewerbesteuer **285 v.H.**

gez. Pamperin
Bürgermeister

Brettin, den 03.04.2003

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA
vom 10.06. bis 18.06.2003

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 22.05.2003

gez. Pamperin
Bürgermeister

151

Gemeinde Demsin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Demsin

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsin in der Sitzung am 24.04.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2003** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	431.600 EURO
in der Ausgabe auf	431.600 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	271.500 EURO
in der Ausgabe auf	271.500 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **80.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

c) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) **300 v.H.**

d) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**

2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

gez. Staschull
stellv. Bürgermeister

Demsin, den 24.04.2003

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 10.06. bis 18.06.2003

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr. 3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 23.05.2003

gez. Staschull
stellv. Bürgermeister

152

Gemeinde Klitsche

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klitsche

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche in der Sitzung am 02.04.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird
im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf **331.000 EURO**
 in der Ausgabe auf **331.000 EURO**

im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf **209.000 EURO**
 in der Ausgabe auf **209.000 EURO**

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - e) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
 - f) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

gez. Kiehnscherf Klitsche, den 02.04.2003
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA
vom 10.06. bis 18.06.2003

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Gent-
 hin, R. Breitscheidstr. 3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 22.05.2003

gez. Kiehnscherf
 stellv. Bürgermeister

153

Gemeinde Schlagenthin

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haus-
 haltssatzung der Gemeinde Schlagenthin**

1.Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in der Sitzung am 27.02.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird
im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf **744.200 EURO**
 in der Ausgabe auf **744.200 EURO**

im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf **157.400 EURO**
 in der Ausgabe auf **157.400 EURO**

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **140.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - g) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
 - h) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

gez. Blasius Schlagenthin, den 27.02.2003
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 10.06. bis 18.06.2003

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Gent-
 hin, R. Breitscheidstr. 3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 22.05.2003

gez. Blasius
 Bürgermeister

154

Friedhofssatzung der Gemeinde Karow

Mit dem Nutzungs- und Verwaltungsvertrag über den kirchlichen Friedhof in Karow zwischen der Kirchengemeinde Karow und der Kommunalgemeinde Karow vom 13.12.2002 übernimmt die Kommunalgemeinde Karow mit Wirkung vom 01.01.2003 die Verwaltung des Friedhofes in Karow.

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) zuletzt geändert durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001, GVBl. LSA Nr. 55 S.540 und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, zuletzt geändert durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001, GVB1. LSA S. 540 in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002 hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in seiner Sitzung am 13.03.2003 nachfolgende Satzung beschlossen.

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Der Friedhof der Gemeinde Karow umfasst das Flurstück 59 / 1, Flur 9 Gemarkung Karow, in der Größe von insgesamt 0,7238 ha. Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Ka-

row. Die Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener wird als Friedhofsverwalter für die Gemeinde Karow tätig.

**§ 2
Friedhofszweck**

Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Karow. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde Karow zugelassen werden.

**II.
Ordnungsvorschriften**

**§ 3
Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist im gesamten Jahr zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geöffnet. Das Betreten des Friedhofs geschieht auf eigene Gefahr, dies gilt insbesondere bei Eis- und Schneeglätte. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 4
Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstuhl, Handwagen und Karre oder Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.
 - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchzuführen,
 - 3.4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind.
 - 3.5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - 3.6. zu lärmern und zu spielen,
 - 3.7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

**§ 5
Gewerbetreibende**

1. Gewerbetreibende: Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und Sonstige bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Arbeit festlegt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen und wird durch schriftlichen Bescheid durch die Friedhofsverwaltung erteilt.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden und das Berufsleben diese Möglichkeit vorsieht.
3. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung

seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

4. Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung ist dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
6. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
8. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr werktags.
9. Gewerbetreibende dürfen in Ausübung ihrer zugelassenen Betätigung auf dem Friedhof Lasten mit Fahrzeugen bis zu 2 t Nutzlast befördern. Die Fahrzeuge sind jedoch unverzüglich nach Ihrer Ankunft auf dem Friedhof zu be- und entladen und dann sogleich wieder vom Friedhof zu entfernen. Wege mit einer Breite von weniger als 2,00 m dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.
10. Leichenfahrzeuge dürfen nur den unmittelbaren An- und Abfahrtsweg zu und von der Leichenhalle benutzen.
11. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 Km/h.
12. Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

**III.
Bestattungsvorschriften**

**§ 6
Allgemeines**

1. Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wenn der Anmeldende nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigter oder Angehöriger ist, muss er der Friedhofsverwaltung eine Auftragsermächtigung vorlegen.
2. Ein Sterbefall wird auf der Grundlage der Sterbebescheinigung (Totenschein) beim Bestattungsinstitut bzw. der Friedhofsverwaltung angezeigt. Die Beurkundung des Sterbefalles erfolgt im zuständigen Standesamt (letzter Wohnsitz des Verstorbenen).
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Reihen- oder Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

**§ 7
Särge und Urnen**

1. Die Särge müssen aus Holz oder ähnlichem, leicht vergänglichem Material hergestellt sein. Sie müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Verwendung von Kunststoffen im Zubehör darf die Vergänglichkeit nicht gehemmt werden.
2. Die Särge dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen höchstens folgende Abmessungen haben:

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Länge 2,05 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,75 m

3. Urnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen. Dies gilt für die Urnenkapsel als auch für Überurnen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Särge oder Urnen, die nicht den Vorschriften entsprechen zurückweisen.

**§ 8
Ausheben der Gräber**

1. Das Ausheben der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsinstitut entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Mindesttiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt werden.

**§ 9
Ruhezeiten**

Die Ruhefristen betragen für alle Verstorbenen einschließlich Urnen 25 Jahre.

**§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Nutzungsberechtigte, muss er eine Vollmacht vorlegen.
4. Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung und Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Eine Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

**IV.
Grabstätten**

**§ 11
Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Friedhofsverwaltung weist die Grabstättenarten aus. Die Grabstätten werden mit Grabnummern bezeichnet.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - 2.1. Reihengrabstätten
 - 2.2. Wahlgrabstätten
 - 2.3. Urnenreihengrabstätten
 - 2.4. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattungen)
 - 2.5. Sonder - Ehrengabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht für die Zeit der Ruhefrist vergeben. Dieses Nutzungsrecht ist vererblich, jedoch nicht veräußerlich.
5. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Das Nutzungsrecht darf höchstens vier mal ver-

- längert werden. Eine Verlängerung darf jeweils höchstens 5 Jahre betragen. Die Verlängerung ist rechtzeitig, mindestens jedoch ein ¼ Jahr vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.
6. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann an natürliche Personen oder juristische Personengemeinschaften vergeben werden. Personengemeinschaften haben der Friedhofsverwaltung einen Bevollmächtigten zu benennen, das gilt auch, wenn das Nutzungsrecht nachträglich an eine Personengemeinschaft übergeht. Solange das nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an ein Mitglied der Personengemeinschaft gerichtet sind, auch für alle übrigen. Wenn Schwierigkeiten über die Rechte und Pflichten an der Grabstätte entstehen, kann die Friedhofsverwaltung jede Benutzung der Grabstätten versagen oder sonstige Zwischenregelungen treffen.
7. Das Nutzungsrecht an Grabstätten geht bei natürlichen Personen an die Angehörigen des verstorbenen in folgender Reihenfolge über: Die Ehefrau oder den Ehemann, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, haftet der Nutzungsberechtigte und nicht die Friedhofsverwaltung.
10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zum Anlegen und zum Pflegen der Grabstätte bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
11. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsrechtige alle zur Grabstätte gehörenden Gegenstände und Pflanzen zu entfernen und die Grabstätte ordentlich zu planieren. Erfolgt dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Beräumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen. Eine Beräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung wird ein ¼ Jahr vorher durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte angekündigt. Dabei wird der Nutzungsberechtigte noch einmal mit Terminsetzung zur Beräumung der Grabstätte aufgefordert.
12. Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung und andere Ursachen haftet die Friedhofsverwaltung bzw. die Gemeinde Karow nicht.
13. Sollte durch höhere Gewalt, durch Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Ersatzanspruch gegen die Friedhofsverwaltung bzw. die Gemeinde Karow.

**§ 12
Reihengrabstätten**

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden.
2. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
3. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
4. In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.

**§ 13
Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
2. Es werden in der Regel nur zweistellige Wahlgrabstätten zugelassen.
Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur bei Vorliegen eines Sterbefalles verliehen werden. Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
 3. In den letzten Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben wird. Dabei muss das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Dies berührt nicht die Regelung des § 11 Abs. 5..
 4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - 4.1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - 4.2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - 4.3. auf die Stiefkinder
 - 4.4. auf die Eltern
 - 4.5. auf die vollblütigen Geschwister
 - 4.6. auf die Stiefgeschwister
 - 4.7. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - 4.8. auf die nicht unter 4.1. bis 4.7. fallenden Erben.
 5. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
 6. Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14

Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - 1.1. Urnenreihengrabstätten,
 - 1.2. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattungen).
 - 1.3. Reihengrabstätten
 - 1.4. Wahlgrabstätten
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.
3. In der Urnengemeinschaftsanlage werden Aschen ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Bestattungen) beigesetzt. Die Anlage und die Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.
4. In Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten können je Grabstätte bis zu 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Dabei muss das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Dies berührt nicht die Regelung des § 11 Abs. 5..

§ 15

Sonder - Ehrengabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Sonder - Ehrengabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gestaltungsgrundsätze

1. Grabstätte und Grabmal sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
2. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmales muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.
3. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Betonwerksteine (Terrazzo), Holz und Bronze verwendet werden.
4. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
 - 4.1. jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig,
 - 4.2. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein,
 - 4.3. für Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur die allgemein anerkannten Materialien verwendet werden.
5. Die Gemeinde Karow läßt stehende oder liegende Grabmale zu.
6. Grabvasen mit sichtbarer Inschrift und das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen können in Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
7. Einzäunungen von Grabstätten sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Sonder- und Ehrengabstätten.
8. Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 können von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden.

§ 17

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht stürzen oder sich senken können.

§ 18

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei den im § 11 Abs. 2.1. bis 2.3. genannten Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei den im § 11 Abs. 2.4. und 2.5. genannten Grabstätten die Friedhofsverwaltung.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Kennzeichnung auf der Grabstätte oder schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

VI.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19

Allgemeines

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten

zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzu-
legen.

2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen be-
pflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen An-
lagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungs-
berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst
mit Ablauf des Nutzungsrechts.
4. Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung
hergerichtet sein.

**§ 20
Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder
gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf eine schriftliche
Aufforderung der Gemeinde Karow bzw. der Friedhofsver-
waltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden
angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nut-
zungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, ge-
nügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf
der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können
Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Wahlgrab-
stätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nut-
zungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden. Das
Nutzungsrecht an dieser Grabstätte kann ohne Entschädi-
gung eingezogen werden.
2. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nut-
zungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die
Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht
bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch
einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein entspre-
chender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Ent-
ziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte auf-
zufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen An-
lagen sowie Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten seit Unan-
fechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
Kommt der Nutzungsberechtigte auch dieser Forderung
nicht nach, Beräumt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des
Nutzungsberechtigten die Grabstätte.
3. Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Nutzungsbe-
rechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwal-
tung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden angemes-
senen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, ist
der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln,
kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
Erfolgt eine Entfernung des Grabschmuckes durch die
Friedhofsverwaltung ohne schriftliche Aufforderung, ist er
einen Monat aufzubewahren. Eine weitergehende Aufbewah-
rungspflicht besteht nicht.

**VII.
Trauerhalle und Trauerfeiern**

**§ 21
Benutzung der Trauerhalle**

1. Die Trauerhalle dient der Aufnahme von Verstorbenen bis
zur Bestattung oder Überführung und der Abhaltung der
Trauerfeiern. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwal-
tung betreten werden.
2. Die bei den Toten befindlichen Wertgegenstände sind,
sowie sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, abzunehmen.
Eine Haftung der Gemeinde Karow oder der Friedhofs-
verwaltung für die Wertgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Die Dekoration in der Trauerhalle wird durch das Bestat-
tungsunternehmen oder die Angehörigen des Verstorbenen
durchgeführt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung
der Friedhofsverwaltung zulässig. Natürlicher Blumen-
schmuck kann von Dritten beigelegt werden.
4. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen
Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Ver-
storbenen in Absprache mit dem jeweiligen Bestattungs-
institut sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde

vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig
zu schließen.

5. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden,
wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertrag-
baren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des
Zustandes der Leiche bestehen.
6. Nach der Benutzung der Trauerhalle ist diese besenrein
durch das jeweilige Bestattungsunternehmen bzw. den
Nutzungsberechtigten zu verlassen.

**§ 22
Trauerfeiern**

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe
oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle ab-
gehalten werden.
2. Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten
dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung
der Friedhofsverwaltung.
3. Musik- und Gesamtdarbietungen müssen der Würde des
Verstorbenen entsprechen und sind zwischen den Ange-
hörigen und dem Bestattungsinstitut bzw. dem Pfarrer o-
der Redner abzustimmen.
4. Jede den üblichen Rahmen von Trauerfeiern übersteigen-
de Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der
Friedhofsverwaltung. Bei Trauerfeiern dürfen Musikin-
strumente grundsätzlich nur von den durch die Friedhofs-
verwaltung zugelassenen Musikern gespielt werden.
5. Totengedenkfeiern auf dem Friedhof, an Mahnmalen oder
in der Trauerhalle sind vier Wochen vorher schriftlich bei
der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie dürfen nur
durchgeführt werden, wenn die Friedhofsverwaltung eine
schriftliche Genehmigung erteilt hat.

**VIII.
Schlußvorschriften**

**§ 23
Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Karow bzw.
die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung
bereits verfügt hat, richten sich die Ruhefrist und das Nut-
zungsrecht nach den Vorschriften dieser Satzung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen
Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter
Dauer werden auf ein Nutzungsrecht nach § 11 Abs. 4.
dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Es endet jedoch
nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Lei-
che oder Asche. Bei der Verlängerung von Nutzungsrech-
ten findet § 11 Abs. 5. mit dem Zeitpunkt des Inkrafttre-
tens dieser Satzung entsprechende Anwendung.

**§ 24
Haftung**

Die Gemeinde Karow bzw. die Friedhofsverwaltung haftet nicht
für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des
Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Perso-
nen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde
Karow bzw. die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober
Fahrlässigkeit.

**§ 25
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und der Trauerhalle Karow
sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebüh-
renordnung zu entrichten.

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Anwendung der Friedhofsordnung der Evan-
gelischen Kirchengemeinde zu Karow vom 01.04.2000 gemäß
des Nutzungs- und Verwaltungsvertrages über den kirchlichen
Friedhof vom 13.12.2002 sowie alle übrigen entgegenstehenden
ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Karow, den 13.03.2003

gez. Franke
Bürgermeister

155

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Karow

Mit dem Nutzungs- und Verwaltungsvertrag über den kirchlichen Friedhof in Karow zwischen der Kirchengemeinde Karow und der Kommunalgemeinde Karow vom 13.12.2002 übernimmt die Kommunalgemeinde Karow mit Wirkung vom 01.01.2003 die Verwaltung des Friedhofes in Karow.

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) zuletzt geändert durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001, GVBl. LSA Nr. 55 S.540 und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, zuletzt geändert durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001, GVB1. LSA S. 540 in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002 sowie des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Karow vom 13.03.2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in seiner Sitzung am 13.03.2003 folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung beschlossen:

I.

Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten, die Benutzung der Trauerhalle, die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, und die Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Wird von einer Bestattung oder der Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs nach Beantragung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs entstanden sind.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung.

§ 2

Gebührenschildner

1. Gebührenschuldner ist derjenige,
 - a) der gesetzlich verpflichtet ist die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - c) unterhaltspflichtiger Verwandter des Verstorbenen in gerader Linie ist
 - d) Einrichtungen des Friedhofs benutzt
 - e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch der Antragsteller diejenige Person die sich schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Beantragung zur Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, zur Benutzung der Trauerhalle, zur Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen oder sonstiger Dienstleistungen.
2. Die Gebühren sind sofort fällig, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.
3. Mit Ausnahme von Noffällen können Leistungen verweigert und die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen

untersagt werden, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

4. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung oder Verzicht auf Belegung weiter erworbener Grabstätten), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt.

**II.
Gebühren**

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für jede Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird für die entstehenden Unkosten in Verwaltung, Pflege und Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 EUR je Grabstätte und Jahr erhoben.

§ 8

Sonstige Gebühren

Für Zulassungsbescheinigungen für Gewerbetreibende wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben.
Für Bescheinigungen über den Bestattungsort wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben.
Für eine Abschrift der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

§ 9

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Art der Grabstätte	Nutzungszeit	Gebühr
Reihengrabstätte	25 Jahre	90,00 €
Wahlgrabstätte	25 Jahre	200,00 €
Urnenreihengrabstätte	25 Jahre	70,00 €
Urnengemeinschaftsanlage	25 Jahre	100,00 €
Urnenbeisetzung auf einer Reihengrabstätte	25 Jahre	25 minus Restruhefrist der Reihengrabstätte mal 1/25 der Erwerbsgebühr. Mindestens jedoch 50,00 €.
Urnenbeisetzung auf einer Wahlgrabstätte	25 Jahre	25 minus Restruhefrist der Wahlgrabstätte mal 1/25 der Erwerbsgebühr geteilt durch zwei. Mindestens jedoch 50,00 €.
Verlängerung des Nutzungsrechts	Jahre der Verlängerung mal 1/25 der Erwerbsgebühr.	

§ 10

Gebühren der Grabberäumung

Für die Räumung von Grabstätten durch den Friedhofsträger werden je Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- für die Einebnung von Urnenreihengrabstätten 150,00 EUR
- für die Einebnung von Reihengrabstätten 150,00 EUR
- für die Einebnung von Wahlgrabstätten 200,00 EUR

§ 11

Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 12

Friedhofshaushalt

Die Friedhofsgebühren werden in ihrer Höhe im Hinblick auf eine kostendeckende Arbeit auf dem Friedhof kontinuierlich überprüft. Falls erforderlich, werden die Gebühren den veränderten Bedingungen angepasst.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anwendung der Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde zu Karow vom 12.12.2001 gemäß des Nutzungs- und Verwaltungsvertrages über den kirchlichen Friedhof vom 13.12.2002 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Karow, den 13.03.2003

gez. Franke
Bürgermeister

156

Gemeinde Demsin

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 06.07.2003

1. In das Wählerverzeichnis der Gemeinde **Demsin**

kann in der Zeit **vom 12.06.2003 bis 20.06.2003 während der Dienststunden** im

Einwohnermeldeamt der Vgem. Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid- Str. 3, Genthin

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs.2 KWG LSA).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **20.06.2003, 12.00 Uhr, bei der Vgem. Stremme-Nordfiener** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend.

Nach dem 20.06.2003, 12.00 Uhr, ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **11.06.2003** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1. die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten
- b) wenn sie aus beruflichen Gründen infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

- 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- 4.3. **Wahlscheinanträge** können bei der **Vgem. Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Str. 3, Genthin** schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Form der Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **04.07.2003, 18.00 Uhr**
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr.**

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Anhörungsschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl

Wahlberechtigte Bürger können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Wahlbriefunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Demsin, den 02.06.2003

gez. M. Jacobi
Gemeindevahlleiterin

157

**Bekanntmachung
der Zusammensetzung des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes
zur Bürgermeisterwahl am 06. Juli 2003
und zu einer evtl. Stichwahl am 20. Juli 2003
in der Gemeinde Demsın**

Artikel I. Name	N	Artikel II. Vorname	V	Artikel III. Anschrift	A	Funktion im Wahlausschuß	Funktion im Wahlvorstand
Jacobi		Marlis		Genthiner Straße 2 39307 Kleinwusterwitz		Vorsitzende	Wahlvorsteherin
Matthäus		Beate		Am Kulturhaus 2 39307 Groß Demsın		Stellvertretende Vorsitzende	Stellvertretende Wahlvorsteherin
Pfennigwerth		Bianca		Genthiner Straße 21 39307 Kleinwusterwitz		Schriftführerin	Schriftführerin
Claus		Doris		Molkereistraße 3 39307 Kleinwusterwitz		Beisitzerin	Beisitzerin / Stellv. Schriftführerin
Meinecke		Monika		Molkereistraße 6 39307 Kleiwusterwitz		Beisitzerin	Beisitzerin
Niehr		Jana		Lindenweg 17 39307 Groß Demsın		Beisitzerin	Beisitzerin
Meinhardt		Simone		Lindenweg 2 a 39307 Groß Demsın		Beisitzerin	Beisitzerin

(gez. M. Jacobi)
Gemeindewahlleiterin
